

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 7 vom 4. März 2016

Der Petitionsausschuss hat am 4. März 2016 die nachstehend aufgeführten 8 Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

**Insa Peters-Rehwinkel
Vorsitzende**

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 18/326

Gegenstand:

Beschwerde über Verkehrslärm

Begründung:

Der Petent beklagt sich über Straßenlärm. Seitdem es die Überseestadt gebe, habe der Verkehr auf der B 6 um ca. 60 % zugenommen. Insbesondere der Containerverkehr zum GVZ verursache starken Lärm. Die Lärmschutzwand an der Ausfahrt von der B 6 folge dem sich neigenden Straßenverlauf. Sie werde deshalb zum Ende hin niedriger. Das sei vor dem Umbau des Abzweigs nicht so gewesen. Die doppelspurige Abfahrt von der B 6 sei überdimensioniert. Durch diese Bauausführung sei der Grüngürtel vor seinem Haus um acht bis zehn Meter verringert worden. Seine Wohnung lasse sich nicht mehr verkaufen. Auf dem Balkon könne er sich nicht aufhalten. Auch wenn die Fenster geöffnet seien, sei es zu laut. Der Petent möchte erreichen, dass die Lärmschutzwand erhöht wird.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten über den Verkehrslärm von der Bundesstraße nachvollziehen. Allerdings kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

An der Bundesstraße wurde auf Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses eine Lärmschutzwand zwischen der Stephanibrücke und der Eduard-Schopf-Allee errichtet. Diese kommt unter anderem auch der Wohnanlage, in der der Petent wohnt, zugute. Grundlage hierfür war ein schalltechnisches Gutachten, mit dem die Lärmbelastung infolge des Straßenverkehrs auf der Bundesstraße ermittelt und ein möglicher Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen geprüft wurde.

Das Gutachten geht von einer Prognoseverkehrsmenge im hier interessierenden Bereich von 96.400 Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden und einem durchschnittlichen Schwerverkehrsanteil von 8,9 % aus. Eine Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 hat ergeben, dass die aktuellen Verkehrsmengen an der B6 mit 89.000 Fahrzeugen pro 24 Stunden und einem Schwerlastanteil von 8,1 % deutlich unter den prognostizierten Werten liegen. Darüber hinaus ist nach einem weiteren Vergleich mit Verkehrszählungen aus dem Jahr 2010 eine rückgängige Verkehrsentwicklung in diesem Bereich feststellbar. Seinerzeit wurden 90.400 Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden und ein Schwerlastanteil von 8,4 % ermittelt.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses haben die Anwohner im Rahmen der Lärmvorsorge neben der bereits gebauten Lärmschutzwand noch Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Einen entsprechenden Antrag hat der Petent bislang noch nicht gestellt. Weitere Maßnahmen sind jedoch nicht vorgesehen und nach den durch die Verkehrszählungen bestätigten Prognosen auch nicht erforderlich.

Eingabe Nr.: L 18/422

Gegenstand:

Beschwerde über Gerichte und Staatsanwaltschaft

Begründung:

Der Petent beschwert sich über bremische Gerichte, die seiner Ansicht nach seine Klage unter Beugung des Rechts abgewiesen hätten. Aufgrund kollusiven Zusammenwirkens der zuständigen Justizbehörden seien die Verantwortlichen strafrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen worden. Dadurch sei der Tatbestand der Strafvereitelung erfüllt worden. Es gehe ihm nicht darum, dass die Entscheidungen aufgehoben würden. Ziel der Petition sei es, daran mitzuwirken, dass die rechtsstaatliche Gesellschaftsordnung nicht im Morast und Sumpf richterlicher Willkür versinke.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die Bedenken des Petenten und seine Vorwürfe gegen die bremische Justiz nicht nachvollziehen. Die Vorwürfe des Petenten sind sehr allgemein gehalten und gründen sich wohl im Wesentlichen darauf, das Amtsgericht und das Landgericht einen nach seinen Angaben unwidersprochenen Vortrag nicht im Sinne des Petenten gewürdigt haben. Dafür dass dieser Vortrag - wie der Petent behauptet - vom Gericht bewusst und rechtswidrig übergangen worden sein soll, liegen dem Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte vor. Es handelt sich lediglich um eine unsubstantiierte Behauptung des Petenten. Demgegenüber stellt der Senator für Justiz und Verfassung in seiner Stellungnahme den Verfahrensablauf und die Begründungen der in Rede stehenden Entscheidungen für den Petitionsausschuss nachvollziehbar dar. Anhaltspunkte dafür, dass die getroffenen Entscheidungen nicht entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben zustande gekommen sein sollten, sind für den Ausschuss nicht ersichtlich. Deshalb kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe Nr.: L 18/425

Gegenstand:

Verbot des betäubungslosen Schächtens

Begründung:

Der Petent regt an, das Schächten unbetäubter Tiere zu verbieten. Immer wieder würden Sondergenehmigungen erteilt, um Tiere ohne Betäubung zu schächten. In einigen Religionen werde das Schächten von Tieren vorgeschrieben. Dabei sei es jedoch egal, ob das Tier vorher betäubt worden sei oder nicht. Handlungsleitendes Interesse für das Schächten ohne Betäubung sei häufig, dass durch die Angst des Tieres der Adrenalinpiegel steige und dadurch das Fleisch angeblich besser schmecke.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist das betäubungslose Schlachten von Tieren grundsätzlich verboten. Die zuständige Behörde darf eine Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als sie erforderlich ist, um den Bedürfnissen der Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das betäubungslose Schlachten vorschreiben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist diese Vorschrift verfassungsgemäß. Eine Ausnahmegenehmigung kann danach erteilt werden, wenn derjenige, der die Ausnahmegenehmigung zur Versorgung der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft benötigt, substantiiert und nachvollziehbar darlegt, dass nach deren gemeinsamer Glaubensüberzeugung der Verzehr des Fleisches von Tieren zwingend eine betäubungslose Schlachtung voraussetzt.

Gesetzesinitiativen des Bundesrats, mit denen strengere Anforderungen an das betäubungslose Schlachten gestellt werden sollten, sind letztmals im Jahr 2013 gescheitert. Vor diesem Hintergrund und angesichts der von der Bundesregierung gegen die Gesetzentwürfe geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken erscheint eine weitere Bundesratsinitiative in Reaktion auf die vorliegende Petition aussichtslos. Deshalb kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Ergänzend sei angemerkt, dass in Bremen bislang noch kein Antrag auf Genehmigung einer betäubungslosen Schlachtung gestellt wurde.

Eingabe Nr.: L 19/38

Gegenstand:

Abschaffung der Rasselisten und Einführung einer so genannten Halterkunde

Begründung:

Der Petent regt an, die Rasselisten für Hunde abzuschaffen und stattdessen die Hundebesitzer zu schulen. Die zur Begründung der Rasselisten herangezogenen Statistiken seien fehlerhaft. Es gebe eine Vielzahl fundierter Erkenntnisse, die die Einschätzung der Gefährlichkeit bestimmter Rassen widerlegen. Auch andere Länder hätten die Rasselisten mittlerweile abgeschafft. Um eine pauschale Vorverurteilung von Hund und Mensch zu vermeiden und gleichwohl sinnvolle Gefahrenabwehr zu gewährleisten, sei eine verpflichtende Halterschulung ein geeignetes Mittel. Unterstützt werden könne dieses gegebenenfalls durch entsprechende Auflagen, wie beispielsweise eine Maulkorbpflicht bei tatsächlich aggressivem Verhalten.

Auch müssten Züchter, Tierheime und andere Verkaufsstellen die Käufer mit den Anforderungen der gewählten Rasse genauestens vertraut machen bzw. gegebenenfalls die Anschaffung nicht zulassen, wenn eine Person für eine bestimmte Hunderasse ungeeignet erscheine.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat sich in ihrer Sitzung am 19./20. November 2015 mit dem Gesetz über das Halten von Hunden befasst. Sie hat die darin vorgesehene Befristung aufgehoben. An den Rasselisten hat sie festgehalten, weil es keine neuen Erkenntnisse darüber gebe, dass die gelisteten Hunderassen und ihre Mischlinge ungefährlich seien. Außerdem hat die Anzahl der Beißvorfälle mit den gelisteten Hunden seit Einführung der Rasseliste rapide abgenommen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin zu unterstützen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Einstufung von in so genannten Rasselisten zusammengefassten gefährlichen Hunderassen mit dem Grundgesetz vereinbar. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht davon ausgeht, dass nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht allein aus der Zugehörigkeit eines bestimmten Hundes zu einer bestimmten Rasse auf dessen Gefährlichkeit geschlossen werden könne, vertritt es die Auffassung, der Gesetzgeber sei berechtigt, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, wenn genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Hunde bestimmter Rassen in besonderer Weise gefährlich werden könnten. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber auch dazu verpflichtet, die weitere Entwicklung darauf hin zu beobachten, ob Rasselisten weiterhin gerechtfertigt werden können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die weitere Entwicklung und neuere Erkenntnisse die prognostizierte Einschätzung des Gesetzgebers in Richtung einer größeren Gewissheit verschieben. Erheblich wäre nur, wenn sich die Einschätzung des Normgebers als unzutreffend erweist. Den mit der Petition vorgelegten Unterlagen ist indessen nicht zu entnehmen, dass sich aufgrund eines gesicherten Kenntnisstandes der Fachwissenschaft in eindeutiger Weise ergibt, dass die Erwägungen des Gesetzgebers offensichtlich falsch sind.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Inneres.

Eingabe Nr.: L 19/55

Gegenstand:

Aufnahme in das UNESCO-Weltdokumentenerbe

Begründung:

Der Petent regt an, die Aufnahme der Werke von Rainer Maria Rilke und Paula Modersohn-Becker in das Weltdokumentenerbe zu beantragen.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Werke der beiden Künstler sind sicherlich bedeutend. Eine Anmeldung zum Weltdokumentenerbe erscheint dem Petitionsausschuss aber nicht angemessen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 18/346

Gegenstand:

Festsetzung von Auslagenersatz

Begründung:

Das Landgericht hat mittlerweile über den Verzinsungsantrag des Petenten positiv entschieden. Offene Anträge des Petenten liegen beim Gericht nicht mehr vor. Damit hat sich die Petition erledigt.

Eingabe Nr.: L 18/398**Gegenstand:**

Beschwerde über verspätete Zeitung Zustellung in der JVA

Begründung:

Die Petenten beschwerten sich darüber, dass von ihnen abonnierte Zeitungen und Zeitschriften teilweise verspätet ausgehändigt würden. Die Tageszeitungen würden mit der jeweiligen Tagespost geliefert. Ihnen entstehe ein monetärer Schaden, wenn sie ihre Zeitungen nicht am Erscheinungstag erhielten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Justizvollzugsanstalt hat bestätigt, dass die von den Petenten abonnierten Zeitungen teilweise verspätet zugestellt werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle sei bereits durch die Post keine Zustellung erfolgt. Deshalb habe die Justizvollzugsanstalt mit der Post Kontakt aufgenommen, um zu bewirken, dass die Zeitschriften jeweils am aktuellen Tag zugestellt werden. Außerdem habe man veranlasst, dass die Zustellvorgänge in der JVA jeweils dokumentiert und regelmäßig geprüft werden. Darüber hinaus habe man interne Abläufe überprüft und umorganisiert, um die Gefahr einer verspäteten Postausgabe zu minimieren.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Justizvollzugsanstalt damit die organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, um eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Zustellung sicherzustellen. Auf die Postzustellung hat die JVA jedoch keinen Einfluss.

Eingabe Nr.: L 18/410**Gegenstand:**

Regelungen für Gastfamilien ausländischer Kinder und Verbesserung des Kinderschutzes

Begründung:

Die Petentin schildert eine Vielzahl von Problemen und Schwierigkeiten, die Gastfamilien entstehen, wenn sie ein ausländisches Kind aufnehmen und betreuen, das in Deutschland kurzfristig medizinisch behandelt werden soll. Sie regt unter anderem an, gesetzliche Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gasteltern zu treffen. Außerdem solle eine Zentralstelle prüfen, weshalb die Versorgung nicht im eigenen Land möglich ist. Diese Stelle könnte Mittler zwischen den leiblichen Eltern, Organisationen und betroffenen Behörden sein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die von der Petentin geforderten gesetzlichen Regelungen ist die Bremische Bürgerschaft nicht der richtige Adressat. Hierfür wäre vielmehr der Bund gesetzgebungsbefugt. Die Forderung der Petentin, vorbestraften Personen die Betreuung ausländischer Kinder nicht zu übertragen, ist bereits umgesetzt. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz müssen Leistungserbringer im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das gilt grundsätzlich auch für das Ehrenamt.

Die Betreuung von ausländischen Kindern mit medizinischem Hilfebedarf wird in Bremen durch das Jugendamt im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt. In solchen Fällen ermittelt das Jugendamt zunächst unter dem Gesichtspunkt der Kindeswohlsicherung den Bedarf. Sodann werden von dort aus gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet. Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln kann das Jugendamt die enge Begleitung der Gastfamilie und des Kindes gewährleisten.